

neue Gebäude-Anlagen nur auf eine Entfernung nähern, welche gleich ist der zwölfwachen kleineren Abmessung der Höhe oder Breite des Wind fangenden Gegenstandes.

In der Nähe von Eisenbahnen dürfen Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien bestehen, noch durch Rohrputz oder in anderer gleichwirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, nur bei Innehaltung einer von der Mitte des nächsten Schienengeleises zu berechnenden Entfernung von mindestens 4 m hergestellt werden. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, müssen, wenn sich an denselben in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden Öffnungen befinden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin festeingemauertes Glas verschlossen sind, von der Mitte des nächsten Schienengeleises mindestens 25 m entfernt bleiben.

Von Waldungen sind Hochöfen, Ziegeleien, Kalköfen und dergleichen Anlagen in der Regel, und wenn durch die Einrichtung der Feuerung selbst nicht besondere Sicherheit geboten wird, 60 m entfernt zu halten.

Brauhäuser und Brennereien sind entweder massiv oder in einer Entfernung von mindestens 60 m vom nächsten Wohngebäude zu erbauen.

Ziegel- und Kalköfen und dergleichen müssen von feuersicher bedachten Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 8 m, von nicht feuersicher bedachten Gebäuden mindestens 16 m entfernt bleiben. Innerhalb der Städte sind dergleichen Anlagen überhaupt nicht gestattet.

§ 96.

7. Strafbestimmungen.

Für die Einhaltung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften wie der im einzelnen Falle von der zuständigen Behörde getroffenen besonderen Bestimmungen sind sowohl die Baueigentümer (Bauherren) als deren Baumeister und Bauhandwerker strafrechtlich verantwortlich. Außerdem hat der Bauherr zu gewärtigen, daß der vorschriftswidrig aufgeführte oder unterlassene Bau, da nötig, zwangsweise auf seine Kosten abgeändert, entfernt, bezügl. ausgeführt wird.